

SATZUNG

der Stadt Meckenheim über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 01.04.1981 folgende Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Überschreitet die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Spielfläche 150 m², so sollen mehrere Anlagen geschaffen werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 20 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².
- (3) Überschreitet die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Spielfläche 150 m², so sollen mehrere Anlagen geschaffen werden.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besont, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Spielplätze sind so anzulegen, daß sie von den Wohnungen aus für die Kinder verkehrssicher zu erreichen sind.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können Kinderspielplätze auch für mehrere Häuser oder Grundstücke -jedoch nicht für mehr als 20 Wohnungsgemeinsam geschaffen werden, sofern dieses öffentlich-rechtlich im Rahmen einer Baulast gesichert ist (§ 99 Abs. 1 BauO NW).
- (4) Spielplätze sind im Lageplan des Baugesuches einzutragen.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 20 % der Fläche ist in der Regel als Sandspielfläche herzurichten. Die Mindestgröße darf jedoch 6 m² nicht unterschreiten.

- (2) Spielplätze sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Zeitpunkt der Errichtung der Spielplätze

Spielplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Schlußabnahme (§ 69 Abs. 3 BauO NW) benutzbar hergestellt sein.

§ 7

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden, soweit dadurch die Ziele des § 10 Abs. 2 BauO NW nicht berührt werden und sie wegen der Lage oder Form des Grundstückes zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 9

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ARTIKEL 2

Die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 15.05.1973 tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Neufassung gemäß Artikel 1 außer Kraft.

--

Satzung vom 15.05.1981
beschlossen am 01.04.1981
in Kraft getreten am 23.05.1981